

**4. Änderungssatzung zur
Satzung der Stadt Burgdorf über die Förderung von Kindern in
Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die
Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege
-Kindertagespflegegesetz-**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burgdorf über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege beschlossen.

Artikel I

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 5

Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson

(3) Die Eingewöhnungszeit wird als Betreuungsbeginn definiert. Mit Betreuungsbeginn erhält die Kindertagespflegeperson die Geldleistung des bewilligten Betreuungsumfangs in voller und beschiedener Höhe.

Dies umfasst einen Ausfall der Tagespflegeperson infolge von Urlaub, Krankheit oder Fortbildung im Umfang von 30 Tagen. In diesem Zeitraum wird die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson weitergezahlt.

Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf Fortzahlung während der Ausfallzeiten dementsprechend.

Beginnt oder endet die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Laufe eines Kalenderjahres, erhält die Kindertagespflegeperson für jeden vollen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel des Ausfallzeitenanspruches. Bei Ruhen aller Betreuungsverhältnissen vermindert sich die Dauer des Ausfallzeitenanspruches für jeden vollen Monat um ein Zwölftel.

Artikel II

§ 6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Höhe der Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

(6) Der Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung darüber hinaus ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Tagespflegeperson ausfällt und das geförderte Kind in einer Ersatzkindertagespflegestelle betreut wird bzw. auf die Betreuung in einer Ersatzkindertagespflegestelle angewiesen ist. Dies gilt nicht für einen Ausfallzeitraum der Tagespflegeperson infolge von Urlaub, Krankheit oder Fortbildung im Umfang von 30 Tagen, in dem die laufende Geldleistung weiter gewährt wird.

Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf Fortzahlung während der Ausfallzeiten dementsprechend.

Beginnt oder endet die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Laufe eines Kalenderjahres, erhält die Kindertagespflegeperson für jeden vollen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel des Ausfallzeitenanspruches. Bei Ruhen aller Betreuungsverhältnissen vermindert sich die Dauer des Ausfallzeitenanspruches für jeden vollen Monat um ein Zwölftel.

Auf Wunsch der Eltern wird eine geeignete Tagespflegeperson für die Vertretung gesucht. Die in Vertretung tätige Tagespflegeperson erhält dann eine entsprechende Geldleistung.

Die Tagespflegepersonen haben ihre Ausfall- und Betreuungszeiten der Stadt Burgdorf auf Anforderung anzuzeigen und nachzuweisen.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Burgdorf, den 15.12.2022

STADT BURGDORF

(Armin Pollehn)
Bürgermeister